

lauf gehabt haben. – Drei größere Untersuchungen widmen sich den Verfahrensformen, darunter Susanne LEPSIUS, *Dixit male iudicatum esse per dominos iudices*. Zur Praxis der städtischen Appellationsgerichtsbarkeit im Lucca des 14. Jahrhunderts (S. 189–269), die differenziert die Appellationsgerichtsbarkeit in einer toskanischen Stadt, ihr Personal, dessen Kompetenzen sowie die Probleme der Überlieferung diskutiert (im Anhang mit Edition einer Appellationsordnung, S. 262 f., sowie weiterem Material, S. 264–269). – Mit Konkurrenzen unter den städtischen Gerichten befaßt sich am Beispiel der Nachbarstadt Florenz Vincenzo COLLI, *Acta civilia in curia potestatis*: Firenze 1344. Aspetti procedurali nel quadro di giurisdizioni concorrenti (S. 271–303). – Eberhard ISENMANN, Gelehrte Juristen und das Prozeßgeschehen in Deutschland im 15. Jahrhundert (S. 305–417), geht vornehmlich am Beispiel der Stadt Nürnberg in der zweiten Hälfte des 15. Jh. dem römisch-rechtlich ausgebildeten Rechtspersonal und seiner Bedeutung für die städtische Rechtspraxis nach. – Gundula GREBNER, Der Judeneid vor Gericht in Frankfurt am Main – Passionsspiel, Gerichtsbücher und Protokoll oder: Lawendyn, Natan und Zorlin (S. 421–443), interpretiert den Judeneid im 15. Jh. als Zuweisung einer gebrochenen Identität; der Schwörende erlangte zwar sein Recht, aber um den Preis der Ausgrenzung und Selbsterniedrigung. – Leah OTIS-COUR, Disputes involving women brought before the Parlement of Toulouse in the fifteenth century (S. 445–464), analysiert Herkunft, soziale Stellung, Rechtsmaterien, Handlungsspielräume und diagnostiziert eine durchaus aktive Rolle von insgesamt 245 Frauen, die als Gerichtspartei vor dem Stadtgericht in der Zeit zwischen 1444 und 1456 auftraten. – Neithard BULST, Richten nach Gnade oder nach Recht. Zum Problem spätmittelalterlicher Rechtsprechung (S. 465–489), diskutiert an ausgewählten Beispielen ein Kernproblem christlichen Richtens. Es folgt ein Verzeichnis der Autorinnen und Autoren (S. 491 f.). – Der ambitionierte Band wirft Licht auf ein bislang nur unzureichend erforschtes Thema, das für den sozialen Frieden spätma. Städte von nicht zu unterschätzender Bedeutung war. Doch sollte man weiter fragen, ob man in einer Zeit nicht existierender Gewaltenteilung das Thema Gerichtsbarkeit isoliert betrachten kann. Spätma. Städte waren alles andere als Orte politischen Friedens. Spannend wären hier weitere Studien, die sich der Prosopographie politischer, wirtschaftlicher und juristischer Führungsgruppen sowie deren Interaktionen bzw. deren Interdependenzen widmen würden. Bedauerlich ist das Fehlen eines Registers, wobei bei dieser Materie nicht nur ein Personen- und Ortsregister wünschenswert wäre, sondern aufgrund der Vielzahl von juristischen Fachtermini auch ein Sachregister.

Ellen Widder

Dirk MOLDT, Deutsche Stadtrechte im mittelalterlichen Siebenbürgen. Korporationsrechte – Sachsenspiegelrecht – Bergrecht (Studia Transylvanica 37) Köln u. a. 2009, Böhlau, IX u. 259 S., ISBN 978-3-412-20238-5, EUR 34,90. – Quod erat demonstrandum, verkündet diese Jenenser Diss. bereits in ihrer Einleitung (S. 2), nämlich daß „sich Belege für das Sachsenspiegelrecht bzw. für das sächsisch-magdeburgische Recht bei der deutschen Bevölkerung Siebenbürgens finden lassen“. In Ermangelung von Stadtrechten (im eigentlichen Wortsinn) wurden dazu die Urkunden auf das in den Städten (v. a. Hermannstadt, Bistritz, Kronstadt und Klausenburg) praktizierte Recht untersucht.